

Satzung über die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Trebbin

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage von:

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

- § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368)

- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21])

hat die Stadtverordnetenversammlung Trebbin in ihrer Sitzung am folgende Satzung über die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Trebbin beschlossen:

Inhalt

§ 1 Träger, Rechtsform und Aufgaben

§ 2 Aufnahme, An-, Ab- und Änderungsmeldungen

§ 3 Ausschluss von der Betreuung

§ 4 Gastkinder

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

§ 6 Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

§ 7 Rechte und Pflichten der Kindertageseinrichtungen

§ 8 Versicherung

§ 9 Elternbeiträge

§ 10 Gemeinnützigkeit

§ 11 Inkrafttreten

§ 12 Schlussbestimmungen

§ 1 Träger, Rechtsform und Aufgaben

Die Kindertagesstätten werden in der Stadt Trebbin als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Diese Kindertagesstätten bestehen neben den Kindertagesstätten, die von freien Trägern betrieben werden und neben Tagespflegestellen. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Die Aufgaben der Einrichtung werden im § 3 des KitaG genannt und vorgegeben.

§ 2 Aufnahme, An-, Ab- und Änderungsmeldungen

(1) Aufnahme:

1. Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte erfolgt bei Einhaltung der im § 1 des KitaG genannten Aufnahmegrundsätze.
2. Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt Trebbin ihren Wohnsitz haben und den Rechtsanspruch nachweisen können.
3. Eine Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Trebbin ist nach Prüfung möglich. Es gelten dazu Vereinbarungen mit der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung des jeweiligen Wohnsitzes. Die Aufbringung der Betriebskosten erfolgt entsprechend den Festlegungen im § 16 KitaG.
4. Die Stadt Trebbin unterbreitet ein Angebot an Kindertagesstätten, das sich an den Bedingungen der Kinder und ihrer Familien orientiert. Daneben besteht ein Angebot der freien Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Trebbin.
5. Die Personensorgeberechtigten können entsprechend dem vorliegenden Angebot eine Kindertagesstätte für ihre Kinder im Rahmen des Wunsch- und Wahl-rechtes wählen. Bei einer vollen Kapazitätsauslastung (Höchstbelegung) einer Kindertagesstätte besteht kein Anspruch auf die gewählte Kindertagesstätte bzw. müssen Wartezeiten bis zu einer Anmeldung/Aufnahme eingeräumt werden.

(2) Anmeldung:

1. Die Anmeldung für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung erfolgt bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung. Sie führt das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten. Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheiden der Träger und die Leiterin der Einrichtung. Die Anmeldung eines Kindes für eine Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte durch die Personensorgeberechtigten. Dabei sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 KitaG ("Ärztliche Untersuchung") einzuhalten. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung tragen die Personensorgeberechtigten.

2. Die Anmeldung ist bis 14 Tage vor Monatsbeginn, d. h. Beginn der Nutzung der Kindertagesstätte, beim Träger der Einrichtung schriftlich einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch innerhalb eines Monats ein Kind angemeldet werden.

Hierbei wird wie folgt verfahren:

- Anmeldung bis zum 15. des Monats → die Nutzungsgebühr ist für den gesamten Monat zu zahlen
- Anmeldung ab 16. des Monats → die Nutzungsgebühr beträgt 50 % des zu zahlenden monatlichen Beitrages.

(3) Abmeldung:

1. Die Abmeldung eines Kindes erfolgt durch die schriftliche Kündigung beim Träger des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.
2. Eine Wiederanmeldung ist bis zu acht Wochen nach der Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Als Abmeldungszeitpunkt zählt der Zeitpunkt des Wegfalles des Elternbeitrages.

(4) Änderungsmeldung:

Änderungen von Betreuungszeiten, Wohnanschriften, Namen, Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben usw. sind schriftlich bei der Leitung und beim Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich unverzüglich mittels Änderungsmeldung anzuzeigen.

§ 3

Ausschluss von der Betreuung

Der Träger der Kindertagesstätte kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. eine Betreuung in der Kindertagesstätte aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, ärztlich bescheinigt nicht möglich ist bzw. wenn die speziellen sachlichen oder personellen Voraussetzungen für eine Betreuung eines Kindes mit Beeinträchtigungen nicht vorhanden sind oder geschaffen werden können,
2. die Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflege geschlossen wird.

§ 4 Gastkinder

- (1) Zur Überbrückung von familiären Notsituationen (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) ist eine kurzfristige, tageweise Betreuung von "Gastkindern" in Ausnahmefällen möglich, soweit die Aufnahmebedingungen dieser Satzung erfüllt werden.
- (2) Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel mit dem vorhandenen Personal gemäß § 10 Abs. 1 KitaG sowie die Kapazität der Einrichtung entsprechend der Betriebserlaubnis eingehalten wird. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertagesstätte.
- (3) Ein Gastkindplatz berechtigt zur Inanspruchnahme von bis zu 4 Wochen im Jahr. Den Beitrag für die Inanspruchnahme eines Gastplatzes regelt die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Stadt Trebbin“.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten der Stadt Trebbin sind montags bis freitags entsprechend Anlage 1 geöffnet. Bei nachgewiesenem längerem Bedarf und bei personeller Möglichkeit kann die Betreuung in Absprache mit dem Träger abgestimmt werden.
- (2) In den Kinderkrippen werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 6 Stunden,*
 2. über 6 Stunden,*
 3. über 7 Stunden,*
 4. über 8 Stunden,*
 5. über 9 Stunden,*
 6. über 10 Stunden.*

§ 5 Abs. 8 dieser Satzung ist zu beachten.

- (3) In den Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 6 Stunden,*
 2. über 6 Stunden,*
 3. über 7 Stunden,*
 4. über 8 Stunden,*
 5. über 9 Stunden,*
 6. über 10 Stunden.*

§ 5 Abs. 8 dieser Satzung ist zu beachten.

(4) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. bis 4 Stunden,*
2. über 4 Stunden,*
3. über 5 Stunden,*
4. über 6 Stunden.*

*siehe Betreuungsvertrag

(5) Der Träger der Einrichtung legt gemeinsam mit dem jeweiligen Kitaausschuss fest, ob und welche Kindertagesstätten vorübergehend schließen. Dem Bedarf entsprechend wird nach Möglichkeit für die Zeit der Schließung der Kindertagesstätte eine andere dementsprechende Betreuung angeboten.

Sollte in der Schließzeit, deren Bekanntgabe mindestens ein halbes Jahr im Vorfeld zu erfolgen hat, die Aufnahme eines Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung aus Kapazitätsgründen nicht möglich sein, so ist bei der Entscheidung über das Angebot eines Ersatzplatzes der begründete Bedarf der Personensorgeberechtigten ausschlaggebend.

(6) Bei einer Hortbetreuung vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse und 5. bis zur Vollendung der 6. Klasse nur nach Prüfung des erweiterten Rechtsanspruchs, wird von einer Betreuungszeit von täglich 4 Stunden und bei einer bedarfsnotwendigen Einrichtung eines Frühhortes bis zu 6 Stunden ausgegangen. Die Aufnahme eines Kindes über die Betreuungszeiten hinaus erfolgt aufgrund eines erweiterten Rechtsanspruchs.

(7) Zur Vermeidung von Störungen des Betriebsablaufes sollten Kinder von Krippen- und Kindergarteneinrichtungen täglich nur bis 09:00 Uhr aufgenommen werden. Eine Ausnahme ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Arztbesuch) möglich. Bei verspäteter Übergabe des Kindes kann die jeweilige Einrichtung zur Zurückweisung des Kindes berechtigt sein.

(8) Um die ungestörte Mittagsruhe gewährleisten zu können, sollte das Abholen der Kinder zwischen 12.00 bis 14.00 Uhr vermieden werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Grundlegende Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten ergeben sich aus den Festlegungen des KitaG. Das betrifft auch die Elternmitwirkung, vorrangig die Elternversammlung und den Elternbeirat.

(2) Das Bringen und Abholen der Kinder obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. den von ihnen Bevollmächtigten. Die Aufsichtspflicht in den Kindertagesstätten beginnt und endet mit der Übernahme bzw. der Übergabe der Kinder an die Personensorgeberechtigten bzw. ihren Bevollmächtigten. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen einer schriftlichen Erklärung bzw. Bescheinigung.

- (3) Das Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesstätte ist am gleichen Tag der jeweiligen Leitung mitzuteilen. Ebenso sind ansteckende Krankheiten (auch Verdacht) unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (4) Das Tragen von Schmuck ist den Kindern in der Kinderkrippe untersagt. Beim Sport dürfen generell alle Kinder keinen Schmuck tragen.
- (5) Den Kindern sollen zehn zusammenhängende Tage Freizeit mit den Eltern ermöglicht werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Grundlegende Rechte und Pflichten sind im KitaG vorgegeben. Das betrifft auch die Einbeziehung von Elternversammlung und Elternbeirat. Die Leitung der Kindertagesstätte gibt die Möglichkeit zu Aussprachen mit den Sorgeberechtigten.
- (2) Über das Auftreten bestimmter in gesetzlichen Vorgaben aufgeführten Krankheiten bzw. den Verdacht informiert die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich die Träger der Einrichtung und das Gesundheitsamt, deren Weisungen zu befolgen sind. Über Anzeichen an einem Kind, die auf Misshandlungen oder grobe Vernachlässigung hinweisen und eine Gefahr für die Gesundheit bedeuten, ist die externe insoweit erfahrene Fachkraft oder das Jugendamt umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (3) Spezifische Rechte und Pflichten für Eltern und Kindertagesstätten sollten in den Hausordnungen der Einrichtungen festgelegt werden.

§ 8

Versicherung

- (1) Alle angemeldeten Kinder sind gegen Unfälle und Sachschäden versichert.
- (2) Die Kinder sind gegen Unfälle versichert, die auf direktem Weg zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in derselben und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb der Einrichtung erfolgen.
- (3) Aufgetretene Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind der Leitung unverzüglich zu melden.

§ 9 Elternbeiträge

- (1) Die Zahlung von Elternbeiträgen erfolgt entsprechend den Festlegungen im § 17 KitaG.
- (2) Bei einem Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesstätte durch Krankheit, Kur, Urlaub oder sonstigem Fehlen sowie bei einer vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätte sind die Elternbeiträge weiter zu entrichten für jeden Monat, in dem das Kind in einer Kindertagesstätte angemeldet ist.
- (3) Das Lebensalter des Kindes am 1. des Kalendermonats ist maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages in dem betreffenden Monat.
- (4) Alle weiteren Festlegungen über die Höhe der Elternbeiträge sind in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Stadt Trebbin enthalten. Dementsprechende Änderungen im KitaG können zu Veränderungen der genannten Gebührensatzung führen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertagesstätten der Stadt Trebbin verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung von Kindern.
- (2) Die Kindertagesstätten der Stadt Trebbin sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel der Kindertagesstätten der Stadt Trebbin dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Trebbin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Die Stadt Trebbin erhält bei Auflösung einer oder mehrerer Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuervergünstigter Zwecke nicht mehr als ihren eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Trebbin vom 20.12.2000 sowie die Satzung für die Betreuung von Besucherkindern in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Trebbin vom 17.06.2005 außer Kraft.

§ 12 Schlussbestimmungen

Hinweis nach §3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf):

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Trebbin, den

Thomas Berger
Bürgermeister

Öffnungszeiten der Kindertagesstätten in der Stadt Trebbin

Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft

Kindergarten Thyrow

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 06.00 bis 17.30 Uhr

Kindergarten Christinendorf

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 06.30 bis 17.00 Uhr

Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

AWO-Kindertagesstätte „Sonnenblume“

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 06.00 bis 18.00 Uhr

ASB-Kindertagesstätte „Bergwichtel“

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 06.00 bis 17.00 Uhr

ASB-Kindertagesstätte „Waldfrüchtchen“, OT Löwendorf

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 06.00 bis 17.00 Uhr

AWO-Kindertagesstätte „Am Storchennest“, OT Klein Schulzendorf

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 06.00 bis 17.00 Uhr

Evangelischer Kindergarten Blankensee

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 06.30 bis 17.00 Uhr

Kindertagesstätte „Regenbogenland“, OT Glau

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07.00 bis 17.00 Uhr

Schülerhorte in freier Trägerschaft

ASB- Schülerhort „Die Gartenkinder“ Trebbin

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 06.00 bis 08.00 Uhr und 10.30 bis 17.30 Uhr

Schülerhorte in kommunaler Trägerschaft

Schülerhort Blankensee

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 06.30 bis 08.00 und 11.30 bis 17.00 Uhr

Schülerhort Thyrow

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 06.00 bis 07.00 und 12.00 bis 17.30 Uhr